
Organisation / Unternehmen

U 1 Genehmigungen

Pflichtkriterium

Liegen die erforderlichen personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungsnachweise vor und sind diese gültig?

Die Genehmigungspflicht für die entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen im Linien- oder Gelegenheitsverkehr ergibt sich aus § 2 Nr. 3 und 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG). Dabei sind als Entgelt auch wirtschaftliche Vorteile anzusehen, die mittelbar für die Wirtschaftlichkeit einer auf diese Weise geförderten Erwerbstätigkeit erstrebt werden.

Der Genehmigung bedarf auch

1. jede Erweiterung oder wesentliche Änderung des Unternehmens,
2. die Übertragung der aus der Genehmigung erwachsenden Rechte und Pflichten (Genehmigungsübertragung) sowie
3. die Übertragung der Betriebsführung auf einen anderen.

Abweichend davon dürfen im Verkehr mit Taxen die aus der Genehmigung erwachsenden Rechte und Pflichten nur übertragen werden, wenn gleichzeitig das ganze Unternehmen oder wesentliche selbständige und abgrenzbare Teile des Unternehmens übertragen werden.

Die Genehmigung wird dem Unternehmer für einen bestimmten Verkehr und für seine Person (natürliche oder juristische Person) durch die für den Wohnsitz zuständige Stelle erteilt. Der Unternehmer oder derjenige, auf den die Betriebsführung übertragen worden ist, muss den Verkehr im eigenen Namen, unter eigener Verantwortung und für eigene Rechnung betreiben. Die von der Landesregierung bestimmte Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen

Die Genehmigung wird erteilt bei einem Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen für die Einrichtung, die Linienführung und den Betrieb und bei einem Gelegenheitsverkehr mit Personenkraftwagen für die Form des Gelegenheitsverkehrs und den Betrieb mit bestimmten Kraftfahrzeugen unter Angabe ihrer amtlichen Kennzeichen.

Die Genehmigung wird durch Aushändigung der Genehmigungsurkunde erteilt. Die Genehmigungsurkunde muss enthalten

1. Name, Wohn- und Betriebssitz des Unternehmers,
2. Bezeichnung der Verkehrsart, für die die Genehmigung erteilt wird, im Gelegenheitsverkehr auch der Verkehrsform,
3. Geltungsdauer der Genehmigung,
4. etwaige Bedingungen und Auflagen,
5. Bezeichnung der Aufsichtsbehörde,
6. bei Straßenbahn- oder Obusverkehr die Linienführung
7. bei Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen die Linienführung,
8. bei Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen die amtlichen Kennzeichen der einzusetzenden Kraftfahrzeuge.
9. Im Falle eines Austausches von Kraftfahrzeugen im Gelegenheitsverkehr hat der Unternehmer die Genehmigungsurkunde der Genehmigungsbehörde zur Ergänzung vorzulegen. Das gleiche gilt, wenn der Unternehmer ein Kraftfahrzeug nicht mehr im Gelegenheitsverkehr einsetzt.



Die Genehmigung wird befristet erteilt, die Geltungsdauer beträgt im Gelegenheitsverkehr bis zu vier Jahre. Der Genehmigungsnachweis muss einsehbar und gültig sein.

Im Falle eines Austausches von Kraftfahrzeugen im Gelegenheitsverkehr mit Personenkraftwagen hat der Unternehmer die Genehmigungsurkunde der Genehmigungsbehörde zur Ergänzung vorzulegen. Das gleiche gilt, wenn der Unternehmer ein Kraftfahrzeug nicht mehr im Gelegenheitsverkehr mit Personenkraftwagen einsetzt.

Im Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen ist die Genehmigungsurkunde oder eine gekürzte amtliche Ausfertigung oder eine beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz während der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen. Im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gilt das nur, wenn die Genehmigungsurkunde eine entsprechende Auflage enthält.

Ist eine Genehmigung anders als durch Fristablauf ungültig geworden, ist die Genehmigungsurkunde unverzüglich einzuziehen. Ist dies nicht möglich, ist sie auf Kosten des Unternehmers für kraftlos zu erklären.

Entstehen Zweifel darüber, ob eine Personenbeförderung gem. PBefG vorliegt oder welcher Verkehrsart oder Verkehrsform ein Verkehr zugehört oder wer Unternehmer im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 PBefG ist, so entscheidet die für den Sitz des Unternehmers zuständige, von der Landesregierung bestimmte Behörde.

Die Genehmigungsbehörde hat die Genehmigung zu widerrufen, wenn nicht mehr alle Voraussetzungen vorliegen, die da sind:

- Die Sicherheit und die Leistungsfähigkeit des Betriebs sind gewährleistet.
- Es liegen keine Tatsachen vor, die die Unzuverlässigkeit des Antragstellers als Unternehmer oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Personen dartun,
- Der Antragsteller als Unternehmer oder die für die Führung der Geschäfte bestellte Person ist fachlich geeignet, nachgewiesen durch eine angemessene Tätigkeit in einem Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs oder durch Ablegung einer Prüfung.

Die erforderliche Zuverlässigkeit des Unternehmers ist insbesondere nicht mehr gegeben, wenn in seinem Verkehrsunternehmen trotz schriftlicher Mahnung die der Verkehrssicherheit dienenden Vorschriften nicht befolgt werden oder den Verpflichtungen zuwidergehandelt wird, die dem Unternehmer nach diesem Gesetz oder nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften obliegen.

Die Genehmigungsbehörde kann die Genehmigung widerrufen, wenn der Antragsteller und die von ihm mit der Durchführung von Verkehrsleistungen beauftragten Unternehmer ihren Betriebssitz oder ihre Niederlassung im Sinne des Handelsrechts nicht im Inland haben oder der Unternehmer die ihm gesetzlich obliegenden arbeitsrechtlichen, sozialrechtlichen oder die sich aus seinem Unternehmen ergebenden steuerrechtlichen Verpflichtungen wiederholt nicht erfüllt oder in schwerwiegender Weise dagegen verstoßen hat.

Auf Verlangen der Genehmigungsbehörde hat der Unternehmer den Nachweis zu führen, dass die o. g. Voraussetzungen vorliegen und die entsprechenden Verpflichtungen erfüllt werden. Die Finanzbehörden dürfen den Genehmigungsbehörden Mitteilung über die wiederholte Nichterfüllung der sich aus dem Unternehmen ergebenden steuerrechtlichen Verpflichtungen oder die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 284 der Abgabenordnung machen.

Die Genehmigung erlischt beim Taxenverkehr, wenn der Unternehmer seinen Betriebssitz in eine andere Gemeinde verlegt.

Ein **Linien-Fahrdienst** mit Kleinbussen unterliegt nicht den Bestimmungen des PBefG § 1, sondern wird auf Grundlage § 1 Freistellungsverordnung Absatz 4 freigestellt.

§ 1 [1] [Freistellung von Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes]
Von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes werden freigestellt

Abs. 4 Beförderungen

- a) mit Kraftfahrzeugen durch oder für Schulträger zum und vom Unterricht
- g) von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen mit Kraftfahrzeugen zu und von Einrichtungen, die der Betreuung dieser Personenkreise dienen, es sei denn, dass von den Beförderten ein Entgelt zu entrichten ist

Das Vorliegen schriftlich festgehaltener vertraglichen Regelungen zwischen dem Ausbildungsträger / Schulträger und dem Beförderer ist jedoch zwingend erforderlich und sollte mindestens folgende Inhalte enthalten:

- Angaben zum Beförderungsinhalt, den Aufgaben und dem Beförderungszeitrahmen,
- Angaben zu den Beförderungstrecken, den Ankunfts- und Abfahrtszeiten, den Schultagen und zu befördernden Kindern,
- Angaben zur Einhaltung der Streckenführung, der Haltestellen und eventuelle Ausnahmeregelungen,
- Vorgaben zur Verpflichtung des Beförderers über das Vorhalten von speziellen Transportfahrzeugen und deren Kapazitäten,
- Vorgaben über Maßnahmen bei Überbelegung der Transportkapazitäten,
- Angaben / Forderung dass die eingesetzten Fahrzeuge jederzeit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen müssen,
- Angaben darüber, dass für die Beförderung geeignete Fahrzeuge bereitgestellt werden, deren technische Ausstattung ein gefahrloses Ein- und Ausladen sowie einen sicheren und angenehmen Transport des/ der Behinderten gewährleistet,
- Angaben zur Erreichbarkeit der Zentrale und Einsatzmöglichkeit / Bereitschaftsdienst der Fahrzeuge rund um die Uhr,
- kurzfristige Vorbestellung (höchstens zwei Tage),
- Angaben über die Schulung / Qualifizierung des Personals sowie Nachweis derselben,
- Vorgaben über den Inhalt der Serviceleistungen,
- Angaben zur Verpflichtung zur Sicherung der beförderten Personen ggf. durch den Kraftfahrer selbst,
- Angaben zur Anmahnung einer angepassten Fahrweise.

Ein Mietwagenfahrdienst / Fahrdienst unterliegt den Forderungen des PBefG.

Wer im Sinne des PBefG § 1 Abs. 1 mit Straßenbahnen, mit Obussen, mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr (§§ 42 und 43) oder mit Kraftfahrzeugen im Gelegenheitsverkehr (§ 46); Verkehr mit Taxen (§47) Personen befördert, muss im Besitz einer Genehmigung (auch als „Konzession“ bezeichnet) sein. Er ist Unternehmer gemäß PBefG.

- Quelle:**
- Personenbeförderungsgesetz (PBefG) § 2-17
 - Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten am 22.01.2004 neu gefasst.
 - Gesetzlichen Regelungen des Einsatzes von Zivildienstleitenden